

Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder und Jugend
Goetheplatz 1 - 4
51379 Leverkusen

Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Hiermit beantragen wir:

**Beratungsstelle gegen
sexualisierte Gewalt e.V.**

Name:

Damaschkestraße 53

51373 Leverkusen

Tel. 0214 / 2061598

Fax 0214 / 8709218

Anschrift:

Email: frauennotruf-lev@gmx.de

die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalens zum Kinder-Jugendhilfegesetz (AG-NW KJHG).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen **nicht unwesentlichen** Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist,
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetz förderliche Arbeit bietet.

Mit der Anerkennung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger besteht generell die Möglichkeit auf Förderung: Ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

Im Einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name der Jugendorganisation
(wie er in den Vereinssatzungen festgelegt ist):

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V.

- b) Sitz der Jugendorganisation mit Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail der Geschäftsstelle:

Damaschkestr. 53, 51373 Leverkusen; Tel. + Email s. o.

- c) Zweck und Ziel der Organisation: Beratung und Begleitung von durch sexualisierte Gewalt betroffene Frauen und Mädchen

- d) Seit wann auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig?

1987

- e) Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge:

30,- € pro Jahr

f) Wann hat die Gründung stattgefunden?

1987

g) Besteht die Organisation auch in anderen Orten außerhalb der Stadt Leverkusen? (ggf. Angabe der Orte)

nein

h) Besteht eine Landes- oder Bundesgruppierung der Organisation (ggf. Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)?

nein

i) Erfolgte bereits eine Anerkennung von einer anderen öffentlichen Stelle?

nein

j) Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Beruf, Geburtstag und -ort des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenleiterinnen/Untergruppenleiter:

1. Kathryn Julia Grabosch, Juristin, geb. 24.4.1977
in Leverkusen. Vorstand; Tel. + Email s.o., wohnhaft Langenfeld

2. Christine^{E.} Mader, Rentnerin, geb. 30.11.1948
in Offenbach, Vorstand; Tel. + Email s.o., wohnhaft Leverkusen

3. Andrea Frewer, hauptamtliche Therapeutin,
geb. 18.6.1965 in Wuppertal; Tel. + Email s.o., wohnhaft Köln

4. Annegret^{H.} Fiege, Minijobberin, geb. 21.1.1956
in Hasburg, Tel. + Email s.o.; wohnhaft Leverkusen

5. Gertraud A. Wette, geb. 24.12.1944 in Mindelheim
Tel. + Email s.o.; wohnhaft in Leverkusen; Rentnerin

6. Eva M. Rosenkranz, geb. 22.12.1955
Tel. + Email s.o., wohnhaft in Leverkusen, Dipl. Heilpädagogin

k) Gesamtmitglieder im Stadtgebiet:

männlich: _____
weiblich: 29

Zahl der Mitglieder im Stadtgebiet, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

männlich: _____
weiblich: /

1) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte:

Plenum, dienstagsabends alle 2 Wochen in der
Damaschkestr. 53, 19-21 Uhr
Es werden beigefügt:

- ✓ 1. Vereinskarte (2fach)
- 2. Verzeichnis der Untergruppen *keine*
- 3. Ordnungsbehördliche Führungszeugnisse der unter j) aufgeführten Personen
- ✓ 4. Bescheinigung über Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes
- ✓ 5. Bescheinigung vom Finanzamt über die Gemeinnützigkeit
- 6. Tätigkeitsbericht (sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit mindestens 3 Jahren besteht)

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte von einem Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen ohne besondere Einladung besucht werden können.

Leverkusen, 15.8.2014

Rader
Unterschrift des Vorstandes (gem. § 26 BGB)

SATZUNG DES VEREINS
BERATUNGSSTELLE GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT e. V.
Notruf, Beratung, Therapie, Prävention, Information für Frauen und Mädchen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e. V. Notruf, Beratung, Therapie, Prävention, Information für Frauen und Mädchen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.
Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
 - Förderung des Wohlfahrtswesens
 - Förderung mildtätiger Zwecke
2. Ziel und Zweck des Vereins ist es, eine Anlaufstelle und Hilfeeinrichtung für Frauen und Mädchen zu sein, die sexualisierte Gewalt in welcher Form auch immer erlebt haben. Ihnen soll sowohl akut im Sinne der Krisenintervention als auch bei der Bearbeitung länger zurückliegender Gewalterfahrungen fachgerecht geholfen werden.
Öffentlichkeitsarbeit richtet sich auf die Vermittlung der Problematik und die Information über die Arbeit der Beratungsstelle.
3. Der Zweck wird erfüllt durch Beratung, Therapie und Begleitung betroffener Frauen und Mädchen, die Öffentlichkeitsarbeit findet in den kommunalen Gremien, bei städtischen Aktivitäten, auf Landes- und Bundesebene durch Zusammenschlüsse mit anderen Einrichtungen statt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der monatlich im Voraus zu entrichten ist. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag zeitweilig ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Frau werden.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand durch schriftliche Erklärung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach vorheriger Abstimmung im Plenum.
3. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss spätestens bis zum 15.11. des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
4. Der Vorstand kann nach Rücksprache mit dem Plenum ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn es gegen die Satzung oder die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Plenum.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer am Tage der Wahl mindestens sechs Monate Mitglied des Vereins ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Abwahl des Vorstandes während der Amtszeit bedarf der schriftlichen Antragsform in einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand bleibt auch über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Ziele des Vereins. Er vertritt den Verein rechtsgeschäftlich nach außen. (z. B. bei Prozessen.) Er trägt Sorge für: die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Plenums; die Einberufung der Mitgliederversammlung; Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen nach Rücksprache mit dem Plenum.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie können von jedem Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
7. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie erhalten auf Antrag Rederecht, haben aber kein Stimmrecht.
8. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
9. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung muss durch ein Mitglied des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss auf begründetem Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder erfolgen. Ebenso dann, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere zu beraten und zu beschließen über:
 - die Satzung betreffende Angelegenheiten;
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören;
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (z.B. Höhe der Mitgliederbeiträge)
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als Beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen in schriftlicher Antragsform vorliegen und bedürfen einer

Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Eine Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Plenum

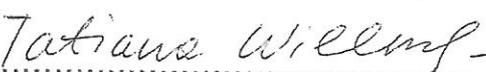
1. Das Plenum ist das aktive Organ des Vereins. Es berät und beschließt insbesondere über die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben.
2. Alle Mitglieder des Vereins können am Plenum teilnehmen und haben Stimmrecht. Das Plenum fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Nicht-Mitglieder des Vereins können am Plenum teilnehmen. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
4. Das Plenum tagt in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch einmal im Monat. Die Bekanntgabe der Tagungstermine erfolgt auf der Mitgliederversammlung.
5. Über die Beschlüsse des Plenums ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
Über das Protokoll ist zu Beginn des nächsten Plenums abzustimmen

§ 10 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das etwa vorhandene Vermögen nach Abzug aller Unkosten, Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten mit Zustimmung des Finanzamts an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Leverkusen" fallen. Dieser hat es ausschließlich für steuerlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Leverkusen, den 06.07.2010


.....
Karin Hastenrath


.....
Tatiana Willms

Tätigkeitsbericht

Sexualisierte Gewalt

Die Bedrohung durch sexualisierte Gewalt gehört immer noch zum Lebensalltag von Frauen und Mädchen. Sexueller Missbrauch und Vergewaltigung sind die extremsten Formen dieser alltäglichen Gewalt. Jeder sexuelle Übergriff bedeutet für die Betroffenen eine Verletzung ihrer persönlichen Integrität, Sicherheit und Autonomie, lässt Lebensfreude und Selbstwertgefühl verkümmern. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle geben Frauen und Mädchen und deren Vertrauenspersonen Unterstützung, die traumatischen Ereignisse zu verarbeiten. Denn trotz der öffentlichen Diskussion um das Thema halten sich Schuldzuweisungen, Vorurteile und Falschinformationen hartnäckig.

Wir sind ...

Unser Verein existiert seit 1986. Hier engagieren sich ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und eine hauptamtliche Therapeutin für ein professionelles Angebot. Wir sind ein autonomes Frauenprojekt und arbeiten parteilich für Frauen und Mädchen

Wir beraten:

- Frauen und Mädchen, die sexuelle Übergriffe , in welcher Form auch immer, erlebt haben
- deren Angehörige, PartnerInnen und FreundInnen
- Fachkräfte aus dem pädagogischen und psychosozialen Bereich

- vertraulich
- freiwillig
- auf Wunsch anonym
- kompetent
- lösungs- und ressourcenorientiert
- kostenfrei

Wir bieten an:

Beratung/ Therapie:

- telefonische Information und Beratung zu den Sprechzeiten
- persönliche Beratung nach Vereinbarung
 - kurzfristig als Krisenintervention
 - Beratungsreihen und Therapie zur Bewältigung der traumatischen Erfahrung
 - Zu Anträgen des EHS, „Fonds sexueller Missbrauch“
- Begleitung zu RechtsanwältIn, Polizei, ÄrztIn usw.
- Vermittlung hilfreicher Adressen und Unterstützung bei der Suche weiterer Hilfen

Information

- Informationsstände/Veranstaltungen zum Thema z.B. K.o.-Tropfen, Ess-Störungen, digitale Gewalt
- Fortbildungen für Fachkräfte

Prävention

- Prävention an Schulen/ Kampagnen, z.B. K.o.-Tropfen

Selbsthilfe

- Therapeutisch begleitete Selbsthilfegruppen für Frauen, die in der Kindheit sexuell missbraucht wurden

Wir sind vernetzt:

Überregional:

- Der Paritätische
- LAG Autonomer Frauennotrufe
- Bff Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V.

Regional:

- Runder Tisch gegen häusliche Gewalt
- AK Missbrauch
- AK Frau und Gesundheit
- Sozialraum AG
- Leverkusener Netzwerk Ess-Störungen

Wir finanzieren uns über :

- Landesmittel MGEPA
- Städtische Förderung (FB 50 bis 2016)
- Spenden

Leverkusen, August 2014